

24.06.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/101/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Jugend- u. Sozialausschuss	nachricht-lich							
Verwaltungsausschuss	06.07.2020 -							
Rat	09.07.2020 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die „3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ in Form der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erlässt nach den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) Satzungen zur Regelung der Benutzung und Erhebung von Gebühren in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. Die bestehende Satzung wird an die aktuelle Rechtslage angepasst und um notwendige Regelungen erweitert.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Jugend- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 empfohlen, in die Satzung unter § 2 Abs. 7 als weiteres Aufnahmekriterium folgende Formulierung aufzunehmen:

„Plätze werden vorrangig an in Neustadt a. Rbge. ansässige Kinder vergeben, deren Eltern eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. aufnehmen.“

Dieser Vorschlag wurde in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir sorgen für ein lebendiges Neustadt für Familien und fördern Bildung für alle. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern in angemessener Quantität und Qualität und deren Finanzierung.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung